

Handelsname: Rauhputz
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 1 von 10

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller / Lieferant):

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs:

Rauhputz

(2-3 mm; 4 mm; 5 mm)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bitte dem technischen Merkblatt entnehmen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Hersteller/Lieferant: Dracholin GmbH
Straße/Postfach: Carl-Zeiss-Str. 19
Nat. Kennz. /PLZ/Ort: D - 72555 Metzingen
Telefon: 07123/9656-0
Telefax: 07123/41652
E-Mail: m.wehling@dracholin.de

Kontaktstelle für technische Informationen

Technische Beratung, Telefon: 07123/9656-13 oder 07123/9656-25

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft: Technische Beratung, Telefon 07123/9656-13 oder 07123/9656-25

Die Notrufnummer ist nur während der üblichen Bürozeiten von Mo.-Fr.: 7.00 Uhr-17.00 Uhr erreichbar.

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3, H335

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung



Signalwort: Gefahr

H-Sätze:

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Handelsname: Rauhputz
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 2 von 10

P-Sätze:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304 + P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält Zement. Reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch. Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt infolge der Alkalität ernste Hautschäden hervorrufen. Das Produkt ist schwach wassergefährdend.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Es handelt sich um ein Gemisch, siehe Abschnitt 3.2.

3.2. Gemische

Beschreibung

Zubereitung aus mineralischen Bindemitteln, Gesteinskörnungen und Additiven

Gefährliche Inhaltsstoffe

Calciumhydroxid; EG-Nr.: 215-137-3; Registrierungs-Nr.: **CAS-Nr.: 1305-62-0**

Anteil: 09 - 20 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3, H335

Portlandzement; EG-Nr.: 266-043-4; Registrierungs-Nr.: **CAS-Nr.: 65997-15-1**

Anteil: 07 - 14 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3, H335

Zusätzliche Hinweise

Die Zubereitung ist chromatarm nach TRGS 613

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Handelsname: Rauhputz
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 3 von 10

Nach Einatmen:

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen (ca. 10 Minuten). Augen nicht trocken ausreiben, weil durch mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Immer Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser trinken. Sofort Arzt konsultieren. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer sollten den Kontakt mit feuchtem Zement meiden.

Hinweise für den Arzt

Keine Angaben verfügbar

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertig angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

entfällt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Bei Erhitzen über 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid und Wasser. Calciumoxid reagiert mit Wasser unter Hitzeentwicklung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Handelsname: **Rauhputz**
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 4 von 10

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise zum sicheren Umgang gemäß Punkt 7.1 beachten. Ggf. Leckage mit Planen gegen Verwehen schützen nicht erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Pulver mechanisch aufnehmen, ggf. Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten gering halten. Reste nicht trocken kehren. Angerührten Mörtel mechanisch aufnehmen, auf Folienunterlage oder in einem Gefäß erhitzen lassen und gemäß Punkt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann den trockenen Mörtel vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leere Säcke nicht oder z.B. in einem Übersack zusammendrücken.

Hinweise zum sicheren Umgang

Jeden Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Punkt 8.2 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz gemäß Punkt 8.2 verwenden. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Mörtel knien.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Stets im Originalgebinde aufbewahren. Feuchteschutz erforderlich.

Zusammenlagerungshinweise

Keine

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Herstellerhinweise zu den Lagerungsbedingungen und zur Haltbarkeit unbedingt beachten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

CAS-Nr.:	Beschreibung:	Art:	Grenzwert	Einheit
1305-62-0	Calciumhydroxid		5 (E)	mg/m ³

Handelsname: Rauhputz
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 5 von 10

<u>CAS-Nr.:</u>	<u>Beschreibung:</u>	<u>Art:</u>	<u>Grenzwert</u>	<u>Einheit</u>
65997-15-1	Portlandzement (Staub)		5 (E)	mg/m ³
---	Allgemeiner Staubgrenzwert		3 (A)	mg/m ³

Zusätzliche Hinweise

Die angegebenen Werte sind der bei der Erstellung gültigen TRGS 900 oder der VCI-Arbeitsplatzrichtwert-Tabelle entnommen.
TWA (EC): Arbeitsplatzgrenzwert
STEL (EC): Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Durchtränkte Kleidung wechseln. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei Überschreitung der Expositionswerte(z.B. beim Anmachen möglich), partikelfiltrierende Halbmaske FFP1(weiß) verwenden.

Handschutz:

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen verwenden. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet.

Augenschutz:

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dichtschießende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen.

Hautschutz:

Hautschutz durch Hautschutzplan nach BGR 197 verwenden. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Form: pulverförmig
Farbe weiß oder farbig
Geruch: geruchlos

Sicherheitsrelevante Basisdaten

	Wert und Einheit	Methode	Bemerkung
Flammpunkt (°C):		--	
Zündtemperatur (Tz):		--	
untere Explosionsgrenze:		--	

Handelsname: **Rauhputz**
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 6 von 10

Obere Explosionsgrenze:		--	
Dampfdruck (bei Temperatur in °C): 20		--	
Dichte (bei Temperatur in °C): 20		--	
Wasserlöslichkeit (g/l) bei 20 °C:	gering	--	
pH (bei 20 °C):	Ca. 13	--	in angemischter Form bei bestimmungsgemäßer Verwendung
Viskosität: 20		--	
Lösemitteltrennprüfung (%):		--	
Festkörpergehalt (%):		--	
Lösemittelgehalt:		--	
Organische Lösemittel:		--	
Siedepunkt / Siedebereich:		--	
Schüttgewicht bei 20 °C	0,9-1,5 g/cm ³		

9.2. Sonstige Angaben

Auf weitere Angaben zu den Physikalisch-chemischen Eigenschaften nach RL 91/155/EWG wurde verzichtet, da nicht zutreffend.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Daten verfügbar.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt ernste Haut- und Augenschäden hervorrufen. Gleichzeitige mechanische Beanspruchung der Haut kann solche Auswirkungen verstärken.

Handelsname: Rauhputz
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 7 von 10

Für die Zubereitung liegen keine toxikologischen Prüfungen im Tierversuch vor. Auf Grund der Bestandteile der Zubereitung sind folgende Eigenschaften zu erwarten:

Reiz-/Ätzwirkung: Haut- und schleimhautreizende Wirkung. Stark augenreizend; Gefahr ernster Augenschäden.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Relevante Inhaltstoffe:

- Weißer Portlandzementklinker (07 – 14 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2
SCL: Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)
- Calciumdihydroxid (09 - 20 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2
Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Relevante Inhaltstoffe:

- Weißer Portlandzementklinker (07 – 14 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1
SCL: Kategorie 1: 3 % (Allgemeiner Grenzwert) Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)
- Calciumdihydroxid (09 - 20 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1
Kategorie 1: 3 % (Allgemeiner Grenzwert) Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1 eingestuft.

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

Relevante Inhaltstoffe:

- Weißer Portlandzementklinker (07 – 14 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 3
SCL: Kategorie 3: 20 % (Allgemeiner Grenzwert)
- Calciumdihydroxid (09 - 20 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 3
Kategorie 3: 20 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 3 eingestuft.

Über die gesundheitsgefährdenden Eigenschaften des mit einem Anteil von 7 bis 14 % enthaltenen Portlandzementes liegen folgende Daten vor:

Akute Toxizität: Tierexperimentielle Untersuchungen zur oralen und inhalativen Toxizität liegen nicht vor. Akute dermale Toxizität: Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht-keine Letalität

Langzeit-Tierversuche: Aussagekräftige Untersuchungen zur chronischen Toxizität bzw. Untersuchungen des kanzerogenen Potentials von Zementstaub sind weder mit oraler noch mit anderen Applikationsarten durchgeführt worden.

Reiz-/Ätzwirkung: Nahezu alle tierexperimentellen Studien und Erfahrungen aus der Praxis (epidemiologische Studien) beschreiben irritative und entzündliche Reaktionen, besonders im oberen Respirationstrakt, nach Exposition mit Zementstaub. Auch die häufig gefundenen obstruktiven Veränderungen der Atemwege sind im Zusammenhang mit der chemisch-irritativen Wirkung (hohe Alkalität) des Zementstaubes zu sehen.

12. Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Ökotoxische Wirkungen, insbesondere aquatische Toxizität sind nur bei Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser durch pH-Wert-Verschiebung möglich.

12.1. Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

Handelsname: Rauhputz
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 8 von 10

Biokonzentrationsfaktor (BCF):
Es liegen keine Informationen vor.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Die Zubereitung wurde gemäß der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG bewertet und entsprechend der ökotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist nicht in die Gefahrenklasse "Gewässergefährdend" eingestuft.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsprechend den örtlichen und / oder staatlichen Vorschriften entsorgen.

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Trocken aufnehmen. Behälterkennzeichnen. Unter Vermeidung einer Staubexposition nach Möglichkeit weiterverwenden (Haltbarkeitsdatum beachten). Im Fall der Entsorgung mit Wasser aushärten und gemäß Punkt 13.2 entsorgen.

Produkt nach Zutritt von Wasser, ausgehärtet: Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und Betonschlämme.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

17 01 01 Beton

Verpackung:

Empfehlung:

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen.
Zum sicheren Umgang, siehe Punkte 7.1 und 8.2

Zusätzliche Hinweise

Für die Einstufung des Abfalls nach der AVV ist der Abfallerzeuger selbst verantwortlich. Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden.

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Handelsname: Rauhputz
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 9 von 10

- 14.1 **UN-Nummer**
entfällt
- 14.2 **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
entfällt
- 14.3 **Transportgefahrenklassen**
entfällt
- 14.4 **Verpackungsgruppe**
entfällt
- 14.5 **Umweltgefahren**
Nein
- 14.6 **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Nicht anwendbar
- 14.7 **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**
Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

GISCODE: ZP1

Störfallverordnung

Nicht relevant

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

nicht angewandt

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften:

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Stoffsicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H-Sätze:

Handelsname: **Rauhputz**
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 10 von 10

H315: Verursacht Hautreizungen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.
H335: Kann die Atemwege reizen.

P-Sätze:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304 + P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Schulungshinweise

Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Änderungen gegenüber der letzten Fassung

Aktualisierung

Weitere Informationen:

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Das Kopieren oder Entnehmen von Inhalten, auch auszugsweise, ist untersagt.